

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1082. 1049. Das zu Berlin am 24. November 1886 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:
Nr. 1689. Gesetz, betreffend die Bürgerschaft des Reichs für die Zinsen zc. einer ägyptischen Staatsanleihe. Vom 14. November 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1083. 1050. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag, den 1. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1886. Nr. U. III b. 8579.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1084. 1051. Die Prüfungen für die Direktoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1887 in folgender Ordnung im SitzungsSaale des hiesigen Dicasterialgebäudes abgehalten werden.

I. Für die Direktoren.

- A. Oftertermin: 23 bis 28. Mai.
- B. Herbsttermin: 14 bis 19. November.

II. Für die Mittelschullehrer.

- A. Oftertermin: 16 bis 21. Mai.
- B. Herbsttermin: 5. bis 12. November.

Den spätestens bis zum 1. März, bezw. 1. September k. J. uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind;

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. December 1886.

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch ein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 12. November 1886. J.-Nr. 9980 S. C.
Königl. Provinzial-Schulcollegium. J. B.: Höpfer.

1085. 1052. In Gemäßheit der unter dem 22. October 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, werden im Jahre 1887 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

- 1. zum Oftertermin in der Zeit vom 5. bis 6. Mai,
- 2. zum Herbsttermin „ „ „ 6. „ 7. Oktbr. stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;

2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulcollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:

1. das Zeugniß über diese Prüfung;

2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen Bewerberinnen:

1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung

(ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;

2. ein Tauf- bezw. Geburtschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegers berechtigt ist;
4. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschuß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

- a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
- b) ein Häletuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
- c) ein gewöhnliches Mannsheemd (Herren-Nachthemd);
- d) ein Frauenhemd;
- e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haden neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
- f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
 - einen aufgesetzten und einen eingesehten Flicken;
 - eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
 - eine Körperstopfe;
 - zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
 - drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungscommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nach-

weisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 12. November 1886. (10 845 L. C.)

Königl. Provinzial-Schulkollegium, F. V.: Höpfner. 1036. 1060. In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1. Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

„Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen.“

2. Artikel 25 Abs. 16, welcher mit den Worten beginnt: „der Verwaltungsrath kann desgleichen“ und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§. 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels“, lautet fortan:

„Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, ausgegeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Aktien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern kontrahirt worden sind, in welchen Agenturen der Royale Belge oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesamtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Versicherungen oder die Prämien-Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.“

Die Titres, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Geseze es verlangen.“

3. Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder Kommissair muß Besitzer von mindestens 5 Aktien sein.“

4. Artikel 45 Abs. 2, welcher mit den Worten anfängt: „diese provisorische Bilanz“ und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Kommissairs“, lautet fortan:

„Diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Kommissairen, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Kommissairs unterbreitet.“

Vorstehenden Statut-Änderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der Königlich Bel-

gischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — erteilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. Oktober 1886. I. A. 8340.
Der Minister des Innern. J. A. gez.: von Castrow.

Vorstehende Urkunde wegen Genehmigung von Statut-Änderungen der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ zu Brüssel bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 11. Juli 1862 (N.-Bl. S. 261) und 24. November 1863 (N.-Bl. S. 413) sowie auf die Beilage zu Stück 20 des Amtsblatts pro 1867 und die Bekanntmachung vom 30. Juni 1873 (N.-Bl. S. 350 zur allgemeinen Kenntniß

Düsseldorf, den 27. November 1886. I. M. B. 6721.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roon.
1087. 1047. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers des

Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M. M. d. J. I. 12780/M. d. g. A. G. II. 3799 II die auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Stück 43) in dem Jahre 1874 über die katholischen Geistlichen Johann Löffers, früher zu Calcar, Gerhard Kuypers, früher zu Donsbrüggen, Mathias Böttken, früher zu Hoch-Elten ergangenen Aufenthalts-Unterfügungen zurückgenommen worden sind.

Düsseldorf, den 12. November 1886.
Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schück.

1088. 1059. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. (N.-B. S. 401) theilen wir mit, daß die Firma Daniels & Raden zu Rheydt mit ihrer Baumwoll-Spinnerei gleichfalls der Vereinbarung der Spinnereien des Handelskammerbezirks M.-Gladbach über die Einschränkung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 12 Stunden beigetreten ist.

Düsseldorf, den 29. November 1886. I. M. B. 7148.
Königl. Regierung, Abth. des Innern: von Roon.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 47. Jahreswoche vom 14. bis 20. November.

| Kreis. | Cholera. | | Pocken. | | Darm- Typhus. | | Flecken- Typhus. | | Rückfall- Typhus. | | Masern. | | Scharlach. | | Diphtherie. | | Kindbett- fieber. | |
|--------------------|----------|---------------|---------|---------------|---------------|---------------|------------------|---------------|-------------------|---------------|---------|---------------|------------|---------------|-------------|---------------|-------------------|---------------|
| | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. | Zug. | Todes- fälle. |
| Barmen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | 4 | — | 1 | 17 | 5 | — | — |
| Cleve . . . | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 32 | — | — | — | — | — | — | — |
| Crefeld (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 69 | 2 | 16 | 2 | 4 | — | — | — |
| Düsseldorf (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — |
| Düsseldorf (Stadt) | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 6 | — | 8 | — | 4 | — | — | — |
| Duisburg . . | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 2 | — | 8 | 1 | — | — |
| Elberfeld . . | — | — | — | — | 4 | 1 | — | — | — | — | 12 | — | 3 | — | 7 | 3 | 1 | — |
| Essen (Land) | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — | 23 | — | 4 | 1 | 2 | 2 | 1 | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 6 | — | 3 | 1 | 6 | 1 | — | — |
| Gelbfern . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 66 | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Gladbach . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | 3 | — | 4 | 2 | — | — |
| Grevenbroich | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | 1 | — | — |
| Kempen . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 7 | — | 1 | — | 5 | 2 | — | — |
| Lennepe . . . | — | — | — | — | 5 | 2 | — | — | — | — | 62 | — | — | — | 8 | — | — | — |
| Mettmann . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 88 | 1 | 1 | 1 | 17 | 3 | — | — |
| Moers . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Mülheim . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 11 | 1 | — | — |
| Neuß . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rees . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 31 | — | 13 | — | 5 | — | — | — |
| Solingen . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 1 | 1 | — | — | — |
| Summe | — | — | — | — | 39 | 4 | — | — | — | — | 456 | 8 | 61 | 7 | 104 | 21 | 3 | 1 |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 25. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: von Roon.

1090. 1057. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof zu Köln, unter dem 30. August d. J. die nachgenannten Geistlichen, gegen deren Anstellung von Seiten des Staates nichts zu er-

innern war, definitiv zu Pfarrern ernannt hat.

1. Bäumer, Lambert Franz Engelbert Hubert, bisher Pfarrer zu Belmide, zum Pfarrer in Widrath;
2. Hülfstett, Karl Anton Heinrich Adolph Max, bisher

Kaplan an St. Johann Baptist in Köln, zum Pfarrer in Uerbingen;

3. Zmdahl, Heinrich Joseph, bisher Vikar in Merlstein, zum Pfarrer in Höhscheid;

4. Schmitz, Hermann Joseph, Dr. theol., bisher Kaplan an St. Andreas hieselbst, zum Pfarrer an St. Dionysius zu Crefeld;

5. Strouf, Ludwig, bisher Pfarrer in Montjoie, zum Pfarrer in Biersen, und unter dem 5. Oktober cr.

6. Junker, Jakob August, bisher Pfarrer in Opladen, zum Pfarrer in Neuf.

Düsseldorf, den 11. November 1886. II. B. 2928.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen:
v o n S c h ü t z.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1091. 1056. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 6. November 1886 datirte Nr. 1 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch kommunistisches Organ“, gedruckt in der „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London N.“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. November 1886.

Der Kgl. Polizei-Präsident: Freiherr von Richthofen.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

1092. 1045. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Urkunden des in den Landgerichtsbezirk Cleve versetzten Notars Meyer dem Notar Ambrosius Schmitz zu Burscheid ausgeliefert worden sind.

Düsseldorf, den 24. November 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1093. 1046. Die Urkunden des zu Düsseldorf verstorbenen Notars Justizraths Euler sind dem Notar Jansen hieselbst definitiv ausgeliefert worden.

Düsseldorf, den 25. November 1886.

Der Erste Staatsanwalt: Faenisch.

1094. 1048. Durch Urtheil der I. Civillammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 10. November 1886 ist über die Abwesenheit des Franz Hermann Hoffmann aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt: gez. Hamm.

1095. 1053. Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte Kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 resp. 1885/86 beträgt für die Preussische

Strecke der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn (Wäberich-Landesgrenze) 26 140 Mark 41 Pf.

Berlin, den 17. November 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

1096. 1055. Nach §. 24, Absatz 5 der Postordnung vom 8. März 1879 hat jeder Landbriefträger auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmesendungen dient. Wünscht ein Auslieferer die Eintragung selbst zu bewirken, so ist der Landbriefträger verpflichtet, demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes seitens eines Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorzeigen des Buches die Ueberzeugung von der statgehabten Eintragung gewährt werden. Von dem durch die vorstehenden Bestimmungen dem beteiligten Publikum gebotenen Mittel der Sicherstellung wird, wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, noch nicht in dem wünschenswerthen Maße Gebrauch gemacht.

Ich nehme daher Veranlassung, die Aufmerksamkeit der ländlichen Bevölkerung auf diese Bestimmungen besonders hinzulenken.

Düsseldorf, den 25. November 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: R ö h n e.

1097. 1058. Auf Grund der Ermächtigung im dritten Absätze des §. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) und der Bestimmungen der betreffenden Privilegien kündige ich hiermit die vierprozentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV, 1. und 2. Emission (Privilegien vom 30. Januar 1860, vom 31. März 1862 und vom 28. Mai 1862), soweit nicht deren Inhaber auf den durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Staatsschuldverschreibungen eingegangen sind, oder in der weiter unten bewilligten Nachfrist noch darauf eingehen werden, zurbaren Rückzahlung am 1. Juli 1887.

Die Auszahlung des Nominalbetrages der gekündigten Obligationen erfolgt vom 1. Juli 1887 ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskoupons und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Verpflichtung zur Verzinsung der Obligationen erlischt mit dem 30. Juni 1887.

Ubrigens will ich, da nach deshalb eingegangenen Gesuchen viele Besitzer von Prioritäts-Obligationen thatsächlich verhindert gewesen sind, dieselben zum Zwecke des demnächstigen Umtausches gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe innerhalb der von mir bewilligten, mit dem 30. Oktober d. J. abgelaufenen Frist zur Abstempelung zu bringen,

hierdurch für die Eingangs bezeichneten Prioritäts-Obligationen zu dem nämlichen Zwecke eine weitere letzte Frist bis zum 31. December d. J. einschließlich unter den in meiner Bekanntmachung vom 1. October d. J. angegebenen Bedingungen bewilligen.

Berlin, den 24. November 1886.

Der Finanz-Minister: von Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß mit den gekündigten Prioritäts-Obligationen ein nach der Reihenfolge der Nummern geordnetes Verzeichniß derselben seiner Zeit einzureichen ist. Vordruckbogen zu diesen Nummern-Verzeichnissen sind vom 1. Juni 1887 ab von den vorbezeichneten Eisenbahn-Hauptkassen unentgeltlich zu beziehen.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanzministers werden für diejenigen Inhaber von Prioritäts-Obligationen der vorbezeichneten Anleihe, welche noch nachträglich ihre Obligationen zum demnächstigen Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe anmelden wollen aus der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. October d. J. und unserer zusätzlichen Bekanntmachung vom 5. October d. J. die Bedingungen und die zu beachtenden Ausführungsvorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte wie folgt wiederholt.

Für die umzutauschenden Prioritäts-Obligationen der bezeichneten Anleihe wird derselbe Nennbetrag in Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe gewährt.

Den Inhabern der umzutauschenden Prioritäts-Obligationen werden die letzteren mit den bisherigen Zinsansprüchen noch bis zum 1. Juli 1887 belassen.

Die Erklärung über die Annahme des Angebots ist nunmehr endgültig bis einschließlich den 31. December d. J. bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Elberfeld oder bei der königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin (Leipziger-Platz Nr. 17) abzugeben und sind hierbei die Obligationen selbst, behufs Anbringung eines bezüglichen Vermerks, nebst einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse vorzulegen, zu welchem Vordruckbogen bei den genannten beiden Kassen unentgeltlich verabsolgt werden. Die Prioritäts-Obligationen werden nach Anbringung des bezüglichen Vermerks möglichst sofort zurückgegeben oder es wird über den Empfang derselben auf einem der Verzeichnisse Quittung erteilt, welche demnächst bei Wiederausantwortung der Obligationen zurückzugeben ist.

Wegen Wiedereinreichung der Obligationen zum Umtausch gegen 3½prozentige Staatsschuldverschreibungen wird später das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Elberfeld, den 27. November 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

1098. 1061. Der bisher bei der Staatsanwaltschaft in Köln beschäftigte Gerichtsaffessor Figge ist als Hülfсарbeiter und der Aktuar Hasslepen von Boppard als

Büreau-Hülfсарbeiter an die hiesige Staatsanwaltschaft versetzt worden.

Der Notar Meyer in Burscheid ist in gleicher Amtseigenschaft vom 15. d. M. ab in den Landgerichtsbezirk Cleve mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dülken versetzt worden.

Der bei der hiesigen Staatsanwaltschaft beschäftigt gewesene Büreau-Hülfсарbeiter Müller ist von seinem hiesigen Kommissorium entbunden worden.

Düsseldorf, den 1. December 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

1099. 1062. A. Kommunal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. v. M. den seitherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rehd, Stadtverordneten und Fabrikbesitzer Johann Junters daselbst, in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Der Fabrikbesitzer Ernst Volkmar und der Tuchhändler Albert Hasselbeck zu Kettwig v. d. Brücke sind für eine weitere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum ersten bezw. zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Rintard ernannt.

Gemäß der Wahl der Stadtverordneten-Versammlung zu Wald vom 8. v. M. sind der Kaufmann Hugo Lauterjung daselbst und der Kaufmann Heinrich Otto Hoppe auf eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer als unbesoldete Beigeordnete der Stadt Wald diesseits bestätigt.

Der Bürgermeisterei-Sekretär Emil Hausmann zu Sterkrade ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Sterkrade und Buschhausen umfassenden Standesamtsbezirktes Sterkrade bestellt worden.

Der Gemeinde-Empfänger Horion zu Hochneukirch ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hochneukirch umfassenden Standesamtsbezirktes bestellt worden.

Der Sekretär Wilhelm Junfermann ist zum Stellvertreter der Standesbeamten der die Stadtgemeinde Gerresheim und die Gemeinde Ludenberg umfassenden Standesamtsbezirktes bestellt worden.

Der Beigeordnete, Ackerer Johann Looß zu Hau ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Tild umfassenden Standesamtsbezirktes bestellt worden.

B. Schulverwaltung.

Der Oberpfarrer Junker zu Neuß ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschulen des II. Bezirks zu Neuß, der katholischen Volksschule zu Weiffenberg, der katholischen Privattöchtererschule zu Neuß und des übrigen katholischen Privatschulwesens daselbst ernannt worden.

Der Paula Buschhausen aus Ratingen ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirkte erteilt worden.

1100. 1044. Zum 1. December d. J. ist Stations-
Vorsteher Maßen von Gerresheim Rhein. nach Hümme
versetzt, erstgenannte Station wird bis auf Weiteres

vom Stations-Assistenten Laßel verwaltet,
Düsseldorf, den 24. November 1886.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Zusammenstellung

| Nr. der Bekanntm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 181, 182, 183 und 184 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Meldung. |
|-------------------|---|----------|
| 7788. | Hauptlehrerstelle an der Gaspeler evangelischen Volksschule. Einkommen 2250 Mark, steigend bis 2700 Mark neben freier Wohnung. | 20./12. |
| 7877. | Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hohenmerich. Einkommen 1050 Mark Gehalt, bei definitiver Anstellung 1200 Mark neben freier Wohnung und entsprechender Entschädigung für Brennbedarf. | 20./12. |
| 7878. | Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Saarn. Einkommen 1300 Mark Gehalt, steigend bis 1500 Mark, sowie Wohnung und Garten, entsprechende Vergütung für Reinigung zc. 14 Tagen | |
| 7879. | Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Neuenkamp. Einkommen 1350 Mark neben freier Wohnung. | 15./12. |
| 8013. | Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Bierßen. Einkommen 1200 Mark Gehalt event. 120 Mark Miethsentschädigung. | 15./12. |
| 8014. | Lehrerstelle an der einklassigen Volksschule zu Dong bei Moers. Einkommen 1200 Mark Gehalt, freie Wohnung, Entschädigung von 90 Mark für Reinigung und Heizung. | 23./12. |